

## **Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS/EWS) der Gemeinde Stegaurach vom 14.11.2006 i.d.F. der 2. ÄndS-BGS/EWS vom 16.12.2008**

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Stegaurach folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

### **§ 1 Beitragserhebung**

Die Gemeinde Stegaurach erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung für das Gebiet der Gemeinde Stegaurach einen Beitrag.

### **§ 2 Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare sowie für solche Grundstücke und befestigte Flächen erhoben, auf denen Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht,
2. sie an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind, oder
3. sie aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden.

### **§ 3 Entstehen der Beitragsschuld**

(1) <sup>1</sup>Die Beitragsschuld entsteht im Falle des

1. § 2 Nr. 1, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden kann,
2. § 2 Nr. 2, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist,
3. § 2 Nr. 3, mit Abschluss der Sondervereinbarung.

<sup>2</sup>Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragspflicht erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(2) Wird eine Veränderung der Fläche, der Bebauung oder der Nutzung des Grundstücks vorgenommen, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

### **§ 4 Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

### **§ 5 Beitragsmaßstab**

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.

(2) In unbeplanten Gebieten wird die beitragspflichtige Grundstücksfläche

- für gewerblich genutzte Grundstücke und Grundstücke für Sondernutzungen wie Schulen, Kindergärten etc. von mindestens 5.000 qm Fläche (übergroße Grundstücke) auf das 3,0-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch auf 5.000 qm begrenzt,
- für Wohngrundstücke und sonstige Grundstücke von mindestens 2.500 qm Fläche (übergroße Grundstücke) auf das 3,0-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch auf 2.500 qm begrenzt.

(3) <sup>1</sup>Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln.

<sup>2</sup>Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. <sup>3</sup>Dachgeschosse werden nur herangezogen, wenn sie ausgebaut sind. <sup>4</sup>Für die Berechnung der Dachgeschossfläche werden 66,67 % der Fläche des darunter liegenden Geschosses angesetzt. <sup>5</sup>Dachgeschosse, die nur teilweise ausgebaut sind, werden nur mit der tatsächlich ausgebauten Geschossfläche berechnet. <sup>6</sup>Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Schmutzwasserableitung auslösen oder die an die Schmutzwasserableitung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich eine Schmutzwasserableitung haben. <sup>7</sup>Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(4) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.

(5) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen.

(6) <sup>1</sup>Wird ein Grundstück vergrößert und wurden für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. <sup>2</sup>Gleiches gilt im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Absatzes 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende Grundstücksfläche bei übergroßen Grundstücken. <sup>3</sup>Gleiches gilt auch für alle sonstigen Veränderungen, die nach Absatz 3 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.

(7) <sup>1</sup>Wird ein unbebautes Grundstück für das ein Beitrag nach Absatz 4 oder Absatz 5 festgesetzt worden ist, später mit beitragspflichtigen Geschossflächen bebaut, so wird der Beitrag nach Absatz 1 neu berechnet. <sup>2</sup>Dem so ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld (§ 3 Abs. 2) bei Ansatz der nach Absatz 4 oder Absatz 5 berücksichtigten Geschossfläche ergeben würde. <sup>3</sup>Der Unterschiedsbetrag ist nach zu entrichten. <sup>4</sup>Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde. <sup>5</sup>Der Erstattungsbetrag ist vom Zeitpunkt der Entrichtung des ursprünglichen Beitrages an nach § 238 AO zu verzinsen.

(8) <sup>1</sup>Bei Nachveranlagung von vergrößerten Geschossflächen im Sinne der Abs. 6 und 7 ist für Grundstücke, welche nach früheren Beitragssatzungen die Kosten der Grundstücksanschlussleitung im öffentlichen Straßengrund zu finanzieren hatten, für diese zusätzlich beitragspflichtigen Geschossflächen nur der Beitragssatz ohne Grundstücksanschlussleitung zu berechnen. <sup>2</sup>Entsprechendes gilt für die Nachveranlagung von neu zugemessenen Grundstücksflächen.

(9) <sup>1</sup>Für den Vollzug dieser Satzung wird ergänzend festgestellt:

<sup>2</sup>Bei Wohnungsanteileigentum (z.B. Eigentumswohnungen) erstellt die Gemeinde für das Grundstück einen Gesamtbescheid, wobei der Wohnungsanteileigentümer entsprechend seinen im Grundbuch eingetragenen Miteigentumsanteilen (z.B. 125/1000 Eigentumsanteil) veranlagt wird. <sup>3</sup>In solchen Fällen ist die Gemeinde nicht verpflichtet, die Geschoss- oder Grundstücksflächenanteile für jeden Eigentümer getrennt zu berechnen. <sup>4</sup>Dies gilt insbesondere auch für Wohnblöcke mit Eigentumswohnungen, bei denen die Geschossflächen nur schwer trennbar sind oder auch gemeinschaftlich nutzbare Flächen, wie z.B. Waschküchen, Gemeinschaftsgaragen, Verwaltungsräume etc. vorhanden sind.

## **§ 6 Beitragssatz**

Der Beitrag beträgt

a) pro Quadratmeter Grundstücksfläche .....2,11 EUR

b) pro Quadratmeter Geschossfläche .....8,60 EUR

## **§ 7 Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

## **§ 7a Ablösung des Beitrages**

<sup>1</sup>Der Beitrag kann im Ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden (Art. 5 Absatz 9 KAG).

<sup>2</sup>Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. <sup>3</sup>Die Höhe des Ablösungsbetrags richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags.

## **§ 8 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse (Hausanschlussleitungen)**

(1) Die Kosten für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse im Sinne des § 3 EWS sind mit Ausnahme der Kosten, die auf die Teile der Grundstücksanschlüsse (Hausanschlüsse) entfallen, die sich im öffentlichen Straßengrund befinden, in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

(2) <sup>1</sup>Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. <sup>2</sup>Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. <sup>3</sup>Der Erstattungsanspruch wird einen Monat nach Zustellung des Erstattungsbescheides fällig.

## **§ 9 Gebührenerhebung**

<sup>1</sup>Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Grund- und Einleitungsgebühren.

<sup>2</sup>Die Einleitungsgebühren werden nach einem getrennten Gebührenmaßstab für Schmutzwasser (§ 10) und Niederschlagswasser (§ 10a) berechnet.

## **§ 9a Grundgebühr**

(1) <sup>1</sup>Die Grundgebühr wird nach der Nenngröße der verwendeten Wasserzähler berechnet. <sup>2</sup>Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe der Nenngrößen der einzelnen Wasserzähler berechnet. <sup>3</sup>Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird die Nenngröße geschätzt, die nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenngröße

- bis 2,5 m<sup>3</sup>/h.....46,60 EUR/Jahr  
- bis 6 m<sup>3</sup>/h.....111,85 EUR/Jahr  
- bis 10 m<sup>3</sup>/h.....186,45 EUR/Jahr.

## § 10 Schmutzwassergebühr

(1) <sup>1</sup>Die Schmutzwassergebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge des Schmutzwassers berechnet, der der öffentlichen Entwässerungsanlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. <sup>2</sup>Die Gebühr beträgt 1,26 EUR pro Kubikmeter Abwasser.

(2) <sup>1</sup>Als Schmutzwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus einer evtl. Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Absatz 3 ausgeschlossen ist. <sup>2</sup>Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen, wobei der Nachweis grundsätzlich durch geeichte und fachmännisch gesetzte Wasserzähler zu führen ist, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten zu erwerben, zu installieren, ablesen zu lassen, zu warten und turnusgemäß naheichen zu lassen hat. <sup>3</sup>Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh eine Wassermenge von 15 m<sup>3</sup> /Jahr als nachgewiesen. <sup>4</sup>Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. <sup>5</sup>Ändert sich der Viehbestand innerhalb von 2 Jahren maßgeblich oder wird er ganz aufgelöst, so hat der Viehhalter dies unverzüglich mitzuteilen. <sup>6</sup>Die Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. <sup>7</sup>Sie sind von der Gemeinde zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) Vom Abzug nach Absatz 2 sind ausgeschlossen

- a) Wassermengen bis zu 12 m<sup>3</sup> jährlich
- b) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser
- c) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

(4) Für das aus Regenwassersammelanlagen zugeführte Brauchwasser wird eine Schmutzwassergebühr nicht gesondert erhoben.

## § 10a Niederschlagswassergebühr

(1) <sup>1</sup>Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich nach den bebauten und befestigten Flächen eines Grundstücks (gemessen in qm-Grundstücksfläche, gerundet auf volle qm), von denen Niederschlagswasser in die öffentliche Entwässerungsanlage eingeleitet wird oder abfließt. <sup>2</sup>Diese bebauten und befestigten Flächen werden nach Maßgabe der folgenden Absätze modifiziert. <sup>3</sup>Die Gebühr beträgt 0,47 EUR pro Quadratmeter modifizierter Grundstücksfläche.

(2) <sup>1</sup>Als befestigt im Sinne von Absatz 1 gilt jeder Teil der Grundstücksfläche, dessen Oberfläche so beschaffen ist, dass Niederschlagswasser vom Erdreich nicht oder nur vermindert aufgenommen werden kann. <sup>2</sup>Die befestigten Flächen werden mit einem Faktor multipliziert, der unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit und der Verdunstung wie folgt festgesetzt wird:

### 1. befestigte Bodenflächen

- a) wasserundurchlässige Befestigungen:
  - Asphalt, Beton, befestigte Flächen mit Fugendichtung und Pflaster unter 10 mm Fugenbreite ..... Faktor 1,0
- b) wasser(teil)durchlässige Befestigungen:
  - Pflaster ab 10 mm wasserdurchlässiger Fugenbreite ..... Faktor 0,6
  - Kies- oder Schotterflächen, Rasengittersteine ..... Faktor 0,2

### 2. Dachflächen

- a) Dachflächen ohne Begrünung ..... Faktor 1,0
- b) begrünte Dachflächen ..... Faktor 0,3

<sup>3</sup>Bei Dachflächen mit einem Dachüberstand von weniger als sechzig Zentimeter werden als Dachfläche die Außenmaße der Gebäudegrundrissfläche angesetzt. <sup>4</sup>Ist der Dachüberstand größer, wird insoweit die gesamte Dachfläche herangezogen.

(3) <sup>1</sup>Wird auf dem Grundstück Niederschlagswasser gesammelt (z.B. in einer Zisterne), wird insoweit die modifizierte Grundstücksfläche der in diese Regenwassernutzungsanlage entwässernden bebauten und befestigten Flächen reduziert (Bonus), wenn ihr Aufnahmevermögen mindestens vier Kubikmeter aufweist. <sup>2</sup>Die Flächenreduzierung beträgt acht Quadratmeter modifizierte Grundstücksfläche je Kubikmeter Speicherkapazität.

(4) Kommt der Gebührenschuldner seinen Pflichten nach § 16 trotz schriftlicher Erinnerung mit Fristsetzung nicht nach, wird bis zur endgültigen Feststellbarkeit der entwässerten Flächen die gesamte Grundstücksfläche als Bemessungsgrundlage in Ansatz gebracht.

## **§ 11 Gebühreuzuschläge**

<sup>1</sup>Für Abwässer, deren Beseitigung einschließlich der Klärschlammabeseitigung (Beseitigung) Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwässer um mehr als 30 v.H. übersteigen, wird ein Zuschlag von 50 v.H. des Kubikmeterpreises erhoben. <sup>2</sup>Übersteigen diese Kosten die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwässer um mehr als 100 v.H., so beträgt der Zuschlag 100 v.H. des Kubikmeterpreises.

## **§ 12 Gebührenabschläge**

<sup>1</sup>Wird bei Grundstücken vor Einleitung des Schmutzwassers in die Entwässerungseinrichtung eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung des Abwassers auf dem Grundstück verlangt, so ermäßigt sich die Einleitungsgebühr um 25 v.H. <sup>2</sup>Das gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass das Abwasser dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.

## **§ 13 Entstehung, Änderung und Ende der Gebührenschuld, Abrechnungseinheiten**

(1) Die Schmutzwassergebühr (§ 10) entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungseinrichtung.

(2) <sup>1</sup>Die Grundgebührensuld entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses fällt. <sup>2</sup>Im Übrigen entsteht die Grundgebührensuld mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührensuld neu.

(3) Für die Niederschlagswassergebühr (§10a) gilt:

a) <sup>1</sup>Ist der Gebührentatbestand im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits erfüllt, entsteht die Gebührenschuld mit Inkrafttreten der Satzung. <sup>2</sup>In der Folgezeit entsteht die Gebührenschuld am 1. Januar des jeweiligen Erhebungszeitraumes (§ 15 Abs.3).

b) Tritt die Gebührenpflicht während des Erhebungszeitraumes erstmalig ein, entsteht die Gebührenschuld an diesem Tag.

c) <sup>1</sup>Änderungen bei den in § 10a genannten Grundstücksverhältnissen werden ab der Änderung durch Neuberechnung der Jahresgebühr berücksichtigt. <sup>2</sup>Dies gilt auch, wenn die Gebührenpflicht endet.

d) Ist eine Feststellung der in § 10a genannten Grundstücksverhältnisse wegen Verletzung von Mitwirkungspflichten durch den Gebührenschuldner nicht möglich, gilt die Gebührenschuld bis zur Berechenbarkeit der modifizierten Grundstücksfläche als am 1. Januar des Erhebungszeitraumes entstanden.

e) Die Gebührenschuld entsteht auch mit dem Abschluss einer Sondervereinbarung.

(4) Für die Abrechnung der Niederschlagswassergebühr können abweichend vom Grundstücksbegriff in § 2 der Entwässerungssatzung der Gemeinde mehrere Grundstücke desselben Eigentümers oder sonst dinglich Nutzungsberechtigten (z.B. Erbbauberechtigte, Nießbraucher) gemeinsam veranlagt werden, wenn sachliche Gründe dies rechtfertigen, insbesondere

- a) mehrere aneinander grenzende Grundstücke,
- b) Wohngrundstücke und in der Nähe gelegene Garagengrundstücke bei Reihenhäuseranlagen,
- c) Wohngrundstücke, Privatwege und Garagen bei Teileigentums-/Wohnanlagen.

#### **§ 14 Gebührensschuldner**

<sup>1</sup>Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder dinglich zur Nutzung des Grundstücks berechtigt ist (z.B. Erbbauberechtigte, Nießbraucher).  
<sup>2</sup>Schmutzwassergebührensschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes und schuldrechtlich zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte (z.B. Mieter, Pächter).  
<sup>3</sup>Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

#### **§ 15 Erhebungszeitraum, Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung**

(1) Die Einleitungsgebühren für Schmutzwasser werden nach der Maßgabe der folgenden Ziffern 1 bis 4 angefordert:

1. Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. Dieser Abrechnungszeitraum kann über- oder unterschritten werden, wenn die bezogene Wassermenge für einen abweichenden Zeitraum angefallen ist.
2. <sup>1</sup>Tritt ein Grundstück neu in die Gebührenpflicht ein, so können Vorauszahlungen nach Maßgabe eines von der Gemeinde geschätzten Wasserverbrauchs verlangt werden, bis die Festsetzung der Gebührenschuld aufgrund des tatsächlich bezogenen Wassers erfolgt. <sup>2</sup>Die Vorauszahlungen werden auf der Basis des jeweils geltenden Gebührensatzes ermittelt.
3. Bei einem Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen ist eine Sonderablesung durch den Betreiber der öffentlichen Wasserversorgungsanlage erforderlich.
4. Bei Änderungen des Gebührensatzes während eines Abrechnungszeitraumes wird der Wasserverbrauch zeitanteilig auf den Zeitraum vor und nach dem Änderungsstichtag aufgeteilt.

(2) Die Einleitungsgebühren für Niederschlagswasser werden nach der Maßgabe der folgenden Ziffern 1 bis 2 angefordert:

1. <sup>1</sup>Die Niederschlagswassergebühr wird jährlich abgerechnet und zu Beginn des auf den Erhebungszeitraum folgenden Jahres festgesetzt. <sup>2</sup>Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. <sup>3</sup>In den Fällen des § 13 Abs 3 Buchst. b und c sind die dort beschriebene Teilzeiten des Kalenderjahres Erhebungszeitraum. <sup>4</sup>Ist die erstmalige Heranziehung erfolgt, kann die Gemeinde in einem Gebührenbescheid für die nachfolgenden Erhebungszeiträume bestimmen, dass die Niederschlagswassergebühr in den darauf folgenden Erhebungszeiträumen ohne weiteren Gebührenbescheid zur Zahlung fällig wird, soweit sich die gebührenbestimmenden Faktoren nicht ändern.
2. <sup>1</sup>Die sich nach § 10a ergebende Niederschlagswassergebühr wird taggenau verteilt. In den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1 Satz 2 wird die Niederschlagswassergebühr als Jahresgebühr festgesetzt. <sup>2</sup>In den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1 Satz 3 errechnet sich die Jahresniederschlagswassergebühr anteilig nach Tagen.

(3) <sup>1</sup>Die Grund- und die Einleitungsgebühren (Schmutz- und Niederschlagswasser) werden einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig. <sup>2</sup>Auf die sich ergebende Gebührenschuld werden die im Abrechnungszeitraum fälligen Vorauszahlungen angerechnet. <sup>3</sup>Nach dieser Satzung nachzufordernde oder zu erstattende Beträge werden nicht verzinst.

(4) <sup>1</sup>Auf die Gebührenschuld sind zum 01.06. und 01.10. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Drittels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. <sup>2</sup>Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest. <sup>3</sup>Die Gemeinde ist berechtigt, auch in größeren oder kürzeren Zeitabschnitten abzurechnen und Vorauszahlungen zu erheben.

(5) Die Gemeinde kann sich zur Ermittlung und Erhebung der Gebührenschuld Dritter sowie elektronische Datenverarbeitungsanlagen bedienen und die Einleitungsgebühr mit weiteren Abgaben (für andere kommunale Einrichtungen) gemeinsam erheben (Abgabeverbund).“

## **§ 16**

### **Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner; Betretungsrecht**

(1) Der Beitrags- und Gebührenschuldner hat der Gemeinde alle für die Festsetzung und Erhebung der Beiträge und Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen.

(2) <sup>1</sup>Der Gebührenschuldner hat der Gemeinde auf Anforderung innerhalb eines Monats eine Aufstellung der für die Berechnung der Gebühr nach § 10a maßgeblichen Flächen einzureichen. <sup>2</sup>Hierzu ist der Gemeinde ein Lageplan im Maßstab 1:1000 zu übergeben, in dem die maßgeblichen Flächen zeichnerisch dargestellt und die für die Berechnung der Flächen erforderlichen Maße eingetragen und Angaben gemacht sind. <sup>3</sup>Maßgebend sind die Verhältnisse am ersten Tag des Erhebungszeitraumes.

(3) Einen Eigentumswechsel und den Zeitpunkt der Änderung hat der bisherige Gebührenschuldner der Gemeinde innerhalb von zwei Wochen nach Eintritt der Änderung schriftlich oder zur Niederschrift anzuzeigen und nachzuweisen. Dies gilt entsprechend für sonstige Gebührenschuldner (Erbbauberechtigte oder Nießbraucher).

(4) Der Beitrags- und Gebührenschuldner ist verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen binnen eines Monats zu melden und über den Umfang dieser Veränderung - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

(5) Die Gemeinde oder von ihr Beauftragte sind berechtigt, zur Feststellung und Überprüfung der Beitrags- und Gebührenbemessungsgrundlagen die Grundstücke zu betreten und die erforderlichen Einsichten zu nehmen. Der Beitrags- und Gebührenschuldner ist verpflichtet, dies zu dulden.

## **§ 16a**

### **Übergangsregelung**

Beitrags- und Gebührentatbestände, die von der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Gemeinde Stegaurach vom 12.04.2005 erfasst werden sollten, werden als abgeschlossen behandelt, soweit bestandskräftige Veranlagungen vorliegen. Wurden solche Beitrags- und Gebührentatbestände nach der genannten Satzung nicht oder nicht vollständig veranlagt oder sind die Beitrags- oder Gebührenbescheide noch nicht bestandskräftig, dann bemisst sich der Beitrag oder die Gebühr nach dieser neu gefassten Satzung. Soweit sich dabei ein höherer Beitrag oder eine höhere Gebühr als nach der Satzung vom 12.04.2005 ergibt, wird dieser bzw. diese nicht erhoben.

## **§ 17**

### **Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung (02.01.2009) in Kraft.

Stegaurach, den 16.12.2008  
gez. STENGEL, 1. Bürgermeister